

Gesetzlichkeit, desto weniger Rechtsverletzungen gibt es.“/21/

In der Vergangenheit ist in der sowjetischen Fachpresse wiederholt kritisiert worden, daß die Rechtspropaganda durch Presse, Rundfunk und Fernsehen vor allem in der Qualität nicht immer den wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung nach Aneignung von Rechtskenntnissen entsprach, daß Zielgerichtetheit und Wirksamkeit der Rechtspropaganda nicht das erforderliche Niveau erreichten./22/ Deshalb erwachsen auch dem Justizministerium der UdSSR wichtige Aufgaben bei der Organisation der Rechtspropaganda und bei der Rechtserziehung der Bürger.

Seit geraumer Zeit werden schon verschiedene Formen der Rechtspropaganda praktiziert. Dabei haben sich vor allem die Veranstaltungen der Gesellschaft „Snanie“ (Wissen) und die Tätigkeit der Volkshochschulen für Rechtskenntnisse bewährt. Allein in der RSFSR gibt es gegenwärtig 3 300 solcher Volkshochschulen, an denen jedes Jahr mehr als 200 000 Bürger von rund 5 000 Richtern, Staatsanwälten und Rechtswissenschaftlern ausgebildet werden.

Die Volkshochschule für Rechtskenntnisse im Kiewer Stadtbezirk von Moskau hat z. B. vier Fakultäten: für Volksbeisitzer (Schöffen), für Mitglieder von Kameradschaftsgerichten, für Angehörige der freiwilligen Volksmiliz, für Arbeitsgesetzgebung. Die Übungen und Seminare werden auf der Grundlage von Materialien und praktischen Erfahrungen des Volksgerichts, der Kameradschaftsgerichte, der Milizabteilungen usw. durchgeführt. Die Volkshochschule arbeitet eng mit den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen des Stadtbezirks zusammen und unterstützt diese bei der Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen.

Neben Volksbeisitzern, Mitgliedern von Kameradschaftsgerichten und Angehörigen der freiwilligen Volksmiliz nehmen auch Rechtssachbearbeiter, Ökonomen und Kadersachbearbeiter aus den Betrieben und Institutionen des Stadtbezirks an den Vorlesungen und Übungen teil. Viele Hörer wenden die auf der Volkshochschule erworbenen Rechtskenntnisse nicht nur in ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit an, sondern betätigen sich im Betrieb und Wohngebiet selbst als Propagandisten des sozialistischen Rechts./23/

Das Justizministerium wird jetzt ein einheitliches System der Rechtserziehung und Rechtspropaganda entwickeln. Da die Rechtserziehung der Jugend eine besonders wichtige Aufgabe ist, wird mit der Vermittlung von Grundkenntnissen des sowjetischen Rechts in den Schulen und Hochschulen begonnen werden. Für Mitarbeiter der örtlichen Sowjets und für leitende Funktionäre in Institutionen, Betrieben, Sowchosen und Kolchosen werden Lektionen und Seminare zu Rechtsfragen veranstaltet werden. Die Gewerkschaftsorganisationen sollen Juristen gewinnen, die vor den Betriebskollektiven Vorträge halten und damit Rechtskenntnisse vermitteln./24/ Ferner soll populäre juristische Literatur in hoher Auflage herausgegeben werden. So erscheint z. B. seit kurzem eine neue Zeitschrift mit dem Titel „Mensch und Gesetz“, die in allgemeinverständlicher Form das geltende Recht erläutert und über die besten Formen und Methoden der Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität und anderen Rechtsverletzungen berichtet.

/21/ „Recht und Gesetzlichkeit“, Sowjetwissenschaft — Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge, a. a. O., S. 150.

/22/ Vgl. z. B. Sowjetskaja justizija 1969, Heft 24, S. 4 ff. (russ.).

/23/ Vgl. Sowjetskaja Justizija 1970, Heft 16, S. 28 f. (russ.).

/24/ Vgl. Prawda vom 11. September 1970, S. 3 (russ.).

Vervollkommnung der Strafgesetzgebung

Wenngleich sich die Anzahl der Straftaten in der UdSSR in letzter Zeit verringert hat /25/, bleibt doch

— wie Leonid Breshnew auf dem XXIV. Parteitag darlegte — die Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität eine wichtige Aufgabe./26/ Dazu sind in den vergangenen Jahren eine Reihe von Normativakten zur Änderung und Ergänzung des sowjetischen Strafrechts und Strafprozeßrechts erlassen worden, mit deren Hilfe der gesamtgesellschaftliche Kampf gegen Strafrechtsverletzungen wirksamer als bisher geführt werden kann.

Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang ein Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 12. Juni 1970, mit dem eine neue Art der bedingten Verurteilung eingeführt wurde, die eine bessere Differenzierung des Strafmaßes ermöglicht./27/ Die Gerichte können nunmehr gegen arbeitsfähige, volljährige Straftäter, die erstmalig straffällig wurden, eine bedingte Verurteilung mit Arbeitsverpflichtung für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren aussprechen. Diese Strafmaßnahme wird in der Weise gehandhabt, daß der Verurteilte nach Rechtskraft der Entscheidung für die im Urteil bestimmte Frist in einem Betrieb zur Arbeit eingesetzt wird. Dieser Betrieb wird von den Strafvollzugsorganen festgelegt.

Mit dem Ausspruch der neueingeführten Strafmaßnahme können folgende Verpflichtungen festgelegt werden:

- Der Verurteilte hat während der Frist zu beweisen, daß er aus der Verurteilung hinreichend Lehren gezogen hat. Soweit erforderlich, kann er auch ohne seine Zustimmung verpflichtet werden, innerhalb der im Urteil enthaltenen Frist einen anderen Arbeitsplatz einzunehmen.
- Der Verurteilte hat sich ein- bis viermal im Monat bei den zuständigen Organen für Innere Angelegenheiten zu melden.
- Der Verurteilte darf während der im Urteil festgelegten Frist die Verwaltungsgrenzen des betreffenden Kreises ohne Genehmigung des zuständigen Organs für Innere Angelegenheiten nicht überschreiten.
- Der Betrieb, in dem dem Verurteilten eine Arbeitsstelle zugewiesen wurde, darf während der Frist grundsätzlich keine Kündigung aussprechen. Bleibt der Verurteilte der Arbeit grundlos mehr als drei Tage fern, so hat die Betriebsleitung sofort die zuständigen Organe für Innere Angelegenheiten zu unterrichten.

Der bedingt Verurteilte bleibt auf der ihm zugewiesenen Arbeitsstelle unter der besonderen Aufsicht der staatlichen und gesellschaftlichen Organe des Betriebes. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, dann wird er in eine Arbeitserziehungseinrichtung gebracht und bleibt dort für die Dauer der im Urteil festgelegten Frist. Bei guter Erfüllung der Verpflichtungen besteht andererseits die Möglichkeit, daß die Arbeitsverpflichtung vorzeitig aufgehoben wird.

Die neue Strafart, die sich in verschiedener Hinsicht von der schon bisher gegebenen Möglichkeit unterscheidet, Erziehungsarbeit bis zu einem Jahr auszusprechen und einen bestimmten Anteil des Lohnes einzubehalten, ist von den sowjetischen Rechtspflegeorganen lebhaft begrüßt worden. In verschiedenen Publikationen in der Fachpresse wurde jedoch hervorgehoben, daß dieses neue Rechtsinstitut nur dann

/25/ Vgl. Prawda vom 11. September 1970, S. 3 (russ.).

/26/ Vgl. ND vom 1. April 1971, S. 5.

/27/ Vgl. Sowjetskaja justizija 1970, Heft 15, S. 21 (russ.).